



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 37

Datum 20.05.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grundlage des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung wird zugelassen. Voraussetzung ist, dass die Gäste über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
2. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel werden zugelassen. Voraussetzung ist, dass die Gäste über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - 2.1 Unter freiem Himmel gilt die Zulassung für Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung des Testnachweises nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung.
 - 2.2 In Fitnessstudios gilt die Zulassung unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
 - 2.3 Die Zulassung gilt für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 Zuschauern mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr.2 dieser Allgemeinverfügung verfügen;
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Dachau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. Bay-IfSMV entsprechend.
4. Die Zulassungen erfolgen nach Maßgabe der maßgeblichen Rahmenkonzepte.

Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbes. ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne: Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Dachau unterschreitet den Wert von 100 seit dem 09.05. 2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis aus guten Gründen (siehe oben) als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Deshalb ist die Zulassung der unter Ziff. 1 verfügten Öffnungsschritte geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Dachau anzupassen.
2. Die Maßnahme nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist auch erforderlich. Zum einen, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen. Zum anderen, um ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit dergestalt zu gewährleisten, dass die nunmehr verfügten Öffnungsschritte für einen möglichst langen Zeitraum Bestand haben werden. Die Maßnahme ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Landratsamt bewusst abwartet hat bis die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil rückläufig ist um die weitergehenden Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft zu setzen. Somit kann mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verfügten Öffnungsschritte auch in zeitlicher Hinsicht von längerer Dauer sein können. Das Landratsamt verfolgt damit das Ziel, den Betroffenen die größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit zu geben. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten. 2. Die Anordnung des Außerkrafttretens nach Ziff. 2 war erforderlich, weil dann die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach Ziff. 1 nicht mehr vorliegen.
3. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet bekannt gegeben.

Dachau, den 20.05.2021

Dr. Michael Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat